

LSG HI-S 14 „Klosterlandschaft Marienrode“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klosterlandschaft Marienrode“

Vom 21.03.2013

(Inkrafttreten 11.04.2013, Amtsblatt des Landkreises am 10.04.2013, Seite 262)

Auf Grund des § 3, des § 20 Absatz 2 Nummer 4, des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), sowie der §§ 14, 19, 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und des § 10 Absatz 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Hildesheim werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Klosterlandschaft Marienrode“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 247 Hektar. Es umfasst Flächen in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Marienrode, in der Flur 4 der Gemarkung Ochtersum und in den Fluren 1 und 3 der Gemarkung Hildesheimer Wald. Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Hildesheimer Wald, Klingenberg, dem südlichem Rand des Steinbergs, der Landesstraße L 485 und der Robert-Bosch-Straße.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in einer aus zwei Kartenblättern A und B bestehenden Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 1500 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12.500 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Eintragung in der Schutzgebietskarte. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am inneren Rand des dunkelgrauen Rasterbandes, welche das grau unterlegte Landschaftsschutzgebiet umgibt. Die genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Hildesheim, untere Naturschutzbehörde, archivmäßig aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Klosterlandschaft Marienrode“ liegt im Naturraum Innerstebergland und umfasst einen strukturreichen Landschaftsausschnitt rund um die Klosteranlage in Marienrode. Deren Außengelände mit Teichen und Grünlandbereichen sowie die weitläufigen Ackerflächen der Umgebung in einem leicht bewegten Relief bilden eine ruhige, stö-

rungsarme, für Klosteranlagen charakteristische Landschaft, die in ihren Nutzungsstrukturen seit dem Mittelalter im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

Von einer durch den Zisterzienserorden zur Fischgewinnung angelegten Teichkette entlang des Trillketals sind Reste noch im Gelände erkennbar.

Zahlreiche Landschaftselemente wie Bäume, Gehölzreihen, Alleen, der Trillkebach, vegetationsreiche Natursteinmauern am Kloster und bauliche Besonderheiten wie eine Bockwindmühle und eine Feldscheune gliedern und bereichern zusätzlich das Landschaftsbild, welches am Horizont zumeist durch Wälder eingerahmt ist.

(2) Schutzzweck des Gebietes ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

a) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebiets als Lebensraum einheimischer Fledermausarten - wie Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Kleine Bartfledermaus –, in dem extensiv bewirtschaftetes Grünland, naturnahe Wegraine, extensiv bewirtschaftete Teiche sowie Laubbaumreihen, naturnahe Laubwälder und andere Laubgehölze mit hohem Alt- und Totholzanteil ein strukturreiches Lebensraumgefüge bilden,

b) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumfunktion für charakteristische Tierarten der Feldflur wie beispielsweise Feldlerche und Neuntöter,

c) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumfunktion für Bergmolch, Kammmolch und andere einheimische landschaftstypische Amphibienarten,

d) die Erhaltung bestandsbedrohter Mauerpflanzengesellschaften,

e) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Strukturreichtums der Kulturlandschaft, die mit Grünlandbereichen, Teichen und Feuchtbiotopen, Obstwiesen und Obstbaumreihen, Hecken, Laubbaumreihen, naturnahem Laubwald und Einzelgehölzen eine hohe Funktion für die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund hat,

f) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Aue des Trillkebachtales,

g) die Erhaltung der Funktion für die Grundwasserneubildung und der Funktion als klimatischer Ausgleichsraum;

2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft in ihrer Nutzungstradition, ihrem Strukturreichtum, ihrer Störungsarmut und mit ihren markanten Sichtbeziehungen;

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die ruhige, naturverträgliche landschaftsbezogene Erholung.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem be-

sonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung freigestellten Handlungen und der nach § 4 Absatz 2 genehmigungspflichtigen Handlungen ist es insbesondere verboten, außerhalb der in den Schutzgebietskarten und der Übersichtskarte senkrecht schraffiert dargestellten Flächen

1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Lagerplätze, über 20 m Höhe, 50 m² Grundfläche oder 100 m³ Rauminhalt zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. die Ruhe der Natur und Landschaft durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, motorgebundenen Modellsport oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen,
3. zu zelten, zu nächtigen oder Wohnwagen sowie andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren, diese abzustellen oder zu parken, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstücks steht,
5. Bodenschätze oder Bodenbestandteile auf einer Fläche größer als 30 m² abzubauen,
6. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen,
7. Laubbäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufer- oder Wasservegetation zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
8. außerhalb des Waldes Nadelbäume oder andere eingebürgerte oder nicht einheimische Gehölze zu pflanzen oder auf andere Weise auszubringen, ausgenommen sind Obstbaum-Hochstämme,
9. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
10. nicht bewirtschaftete Vegetationsstrukturen, insbesondere Wegraine und Ruderalfluren, erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Genehmigung benötigt insbesondere, wer beabsichtigt,

1. außerhalb der in den Schutzgebietskarten und der Übersichtskarte senkrecht schraffiert dargestellten Flächen
 - a) bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Lagerplätze, bis 20 m Höhe, 50 m² Grundfläche oder 100 m³ Rauminhalt zu errichten, anzulegen oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf,
 - b) Bodenschätze oder Bodenbestandteile bis 30 m² abzubauen oder anderweitig die Bodengestalt zu verändern, Aufschüttungen oder Erdaufschlüsse vorzunehmen, die Böden zu verfestigen oder zu versiegeln, Klärschlamm auf- oder einzubringen sowie Rübenerde oder Rübenerwascherde über die Rückführung des zuvor mit der Ernte entnommenen Bodenmaterials hinaus auf- oder einzubringen,
 - c) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,

- d) außerhalb von rechtmäßig landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen Biozide oder Düngemittel auszubringen,
- e) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder zu errichten oder solche Anlagen auszubauen oder wesentlich zu verändern,
- f) Gewässer aller Art anzulegen oder zu verändern, die Struktur der Gewässer, die Abflussverhältnisse oder den Grundwasserstand nachhaltig zu verändern oder Teiche vorübergehend oder dauerhaft abzulassen,
- g) organisierte Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen oder mit Einsatz von Veranstaltungstechnik oder -mobiliar durchzuführen;

2. innerhalb der in den Schutzgebietskarten und der Übersichtskarte senkrecht schraffiert dargestellten Flächen

- a) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 1 vorzunehmen,
- b) bauliche Anlagen zu errichten oder wesentliche Änderungen vorzunehmen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen,
- c) an der freien Landschaft zugewandten Grundstücksrändern Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die eine Ansichtsfläche über 1 m² haben,
- d) Gewässer aller Art anzulegen oder zu verändern sowie die Struktur der Gewässer, die Abflussverhältnisse oder den Grundwasserstand nachhaltig zu verändern, ausgenommen sind Handlungen bezogen auf Teiche, die keinen Anschluss ans Grundwasser oder an Fließgewässer haben;

3. im Landschaftsschutzgebiet Natursteinmauern abzubrechen, zu erneuern oder zu sanieren.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Erhaltung des Gebietscharakters und der Vereinbarkeit der genehmigten Handlung mit dem Schutzzweck dienen.

§ 5 Freistellungen

(1) Die im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen ist vom Verbot des § 4 Absatz 1 Nr. 2 und für den Fall der Wiederbewirtschaftung von Stilllegungsflächen vom Verbot des § 4 Absatz 1 Nr. 10 freigestellt.

(2) Die im Sinne des § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen ist von den Verboten des § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 7 freigestellt unter der Maßgabe, dass auf Waldflächen in öffentlichem Eigentum

- a) Greifvogel-Horstbäume und Höhlenbäume nicht gefällt werden,

b) pro Hektar, soweit vorhanden, mindestens fünf Stämme stehendes oder liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleiben, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht entgegenstehen - das Herausziehen aus Rückegassen ist zulässig - ,

c) pro Hektar mindestens fünf durch den Waldbewirtschafter dauerhaft zu markierende Altbaum-Stämme mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht entgegenstehen, stehendes Totholz und Höhlenbäume können einbezogen werden,

d) das Pflanzen oder Einbringen nicht einheimischer Gehölzarten auf einen Deckungsanteil von höchstens 10 % begrenzt wird.

(3) Fachgerechte Gehölzrückschnitte zum Freischneiden des Lichtraumprofils, zur Freihaltung von Straßen, Wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, fachgerechte Pflegeschnitte an Obstbäumen sowie nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde fachgerechte Pflegeschnitte anderer Gehölze sind in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von den Verboten des § 4 Absatz 1 freigestellt. Das Schlegeln von Gehölzen sowie das Auf-den-Stock-Setzen oder massive Einkürzen kompletter Hecken zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung und der Angelfischerei in der bisherigen Art und Weise auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen ist von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung freigestellt.

(5) Darüber hinaus bleiben folgende Handlungen von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten des § 4 dieser Verordnung unberührt:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit der Maßgabe, dass bei der Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen als Baumaterial nur naturfarbenes Holz verwendet wird,

2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, ohne dass die Struktur der Gewässer, die Abflussverhältnisse oder der Grundwasserstand nachhaltig verändert werden, unter Beachtung der Bestimmungen der § 39 Absatz 5 Nr. 2 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz oder anderenfalls im Einvernehmen mit oder nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, sofern zur Unterhaltung der Wirtschaftswege ausschließlich helles Mineralgemisch verwendet wird, sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen,

4. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind oder mit ihrem schriftlichen Einvernehmen durchgeführt werden,

6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung jeweils im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,

9. die Errichtung oder Instandsetzung von mobilen Weidezäunen, von ortsfesten Weidezäunen aus landschaftstypischem Material sowie das Aufstellen von Tränken für Weidetiere.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsziele

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden. Insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. die Ergänzung und Neuanlage von Gehölzstrukturen in der Feldflur,
2. die Ergänzung von Obstbäumen auf Obstwiesen und in Obstbaumreihen sowie
3. in der Feldflur der Ersatz von standortfremden Bäumen durch einheimische Laubbäume.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
4. den mit einer Genehmigung nach § 4 Absatz 3 erteilten Nebenbestimmungen oder den Nebenbestimmungen einer gemäß § 7 in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilten Befreiung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das von dieser Schutzgebietsverordnung überlagerte Landschaftsschutzgebiet HI-S 7 „Teiche und Hölzchen in Marienrode“ aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg vom 17.10.1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 3 vom 01.02.1968 S. 22 ff), die zuletzt durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Innersteaue Nord“ im Gebiet der Stadt Hildesheim vom 20.01.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5/1998 vom 4. März 1998 S. 155 ff) geändert wurde, herausgenommen.

Hildesheim, den 21.03.2013

Gez. Kurt Machens

(Oberbürgermeister)

Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung nebst Schutzgebietskarte A und B ist bei der Stadt Hildesheim, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Bereich Umweltangelegenheiten/Abfall, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-3160 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim © Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Übersichtskarte angegebene Maßstab von 1 : 12.500 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.

